

**Anzeige von Bohrungen / Erdaufschlüssen
(Eingriff in das Grundwasser) gemäß
§49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
in Verbindung mit § 41 Sächsisches
Wassergesetz (SächsWG)**

Empfänger Landratsamt Erzgebirgskreis Referat Umwelt und Forst SG Siedlungswasserwirtschaft Paulus-Jenisius-Str. 24 09456 Annaberg-Buchholz
--

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ bzw. ausfüllen!

Eingriffe in den Grundwasserbereich können mit Erlaubnispflichten im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG (z. B. Entnahme von Grundwasser) und des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG (z. B. Bohrungen mit Aufschluss mehrerer Grundwasserstockwerke etc.) verbunden sein. Für den Anzeigenden gilt der Vertrauensschutz hinsichtlich der fiktiven Unbedenklichkeit nach Monatsfrist nur nach fehlender Äußerung der Wasserbehörde und nicht für Benutzungs- und Genehmigungstatbestände.

Diese Anzeige gilt nicht für Bohrungen bzw. Erdaufschlüsse, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Erdwärme geplant sind.

Die nachfolgenden Angaben einschließlich geforderter Unterlagen und beigefügter Anlage sind **vollständig** zu erbringen.

1. Art des Erdaufschlusses

- Freilegung von Grundwasser infolge Erdarbeiten/Schachtarbeiten zum Brunnenbau (Schachtbrunnen)
- Probebohrungen (Erkundungs-, Versuchsbrunnenbohrung) und Schürfe zum Aufsuchen von Grundwasser
- Brunnenbohrungen mit Ausbau zu Brunnen für eine erlaubnisfreie bzw. erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzung
- Messstellenbohrungen für gewässerkundliche Zwecke (Grundwassermessstellen zur Grundwasserbeobachtung)
- Messstellenbohrungen zur Altlasten-/Deponieerkundung sowie zu deren Überwachung (Grundwassermessnetz)
- Bohrungen mit Grundwasseraufschluss für geotechnische Zwecke (Baugrundgutachten)
- sonstige Erdaufschlüsse

2. Anzeigender / Ausführende Baufirma (Bauunternehmen/Bohrfirma)

Anzeigender			
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon		E-Mail	
Ausführende Baufirma (wenn nicht Anzeigender) – Name, Anschrift			
Nachweis der Qualifikation der Baufirma			

3. Lage der geplanten Aufschlüsse

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	

4. Grundstückseigentümer / Auftraggeber

Name		Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon		E-Mail	
Auftraggeber (wenn nicht Grundstückseigentümer) – Name, Anschrift			

5. Zweck des Vorhabens

Zweck der Bohrung / des Erdaufschlusses

6. Beginn und voraussichtliche Dauer der Aufschlussarbeiten

Beginn der Bohrung / des Erdaufschlusses	Voraussichtliche Dauer der Bohrung / des Erdaufschlusses
--	--

7. Schutzgebiet

Wasserschutzgebiet	<input type="checkbox"/> Ja
	<input type="checkbox"/> Nein
FFH-Gebiet	<input type="checkbox"/> Ja
Naturschutzgebiet	<input type="checkbox"/> Nein

8. Folgende Unterlagen sind beizufügen

1. Übersichtslageplan mit Kennzeichnung des Vorhabenstandortes (M: 1:10000 oder 1:25000)
2. Lageplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) mit eingetragenen Bohrpunkten (M: 1:500 bis 1:1000)
3. Lageplan mit genauem Standort der Anlagenteile und eingezeichneten Wassernutzungen mind. im 50-m-Umkreis
4. Ausbauplan; schematisch
5. hydrogeologische Gutachten; sofern vorhanden
6. Detaillierte Erläuterungen zum Vorhaben (siehe beigegefügt Anlage, Seite 3)

9. Erklärung

1. Der Anzeigende verpflichtet sich, nach Abschluss der Aufschlussarbeiten die für die Gewässeraufsicht bedeutsamen Angaben, insbesondere über die Bodenschichten, den Grundwasserstand, die Wasserbeschaffenheit (Analyse) sowie die vollständige Anlagendokumentation incl. lage- und höhenmäßige Einmessung (GAUß-KRÜGER-Koordinaten, Höhe m ü.NHN) der unteren Wasserbehörde (UWB) unverzüglich zuzuleiten.
2. Der Anzeigende beginnt keinesfalls vor Ablauf der Frist von einem Monat mit dem angezeigten Tatbestand, sofern die UWB nichts anderes zulässt oder anordnet (vgl. § 49 Abs. 1 WHG). Dem Anzeigenden ist bekannt, dass die Anzeigepflicht die Einholung notwendiger privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Gestattungen unberührt lässt (vgl. einschlägige Bestimmungen des BGB, Baurecht, Lagerstättengesetz, Berg- und Wasserrecht sowie andere).
3. Der Anzeigende unterwirft sich den erforderlichen Sorgfaltspflichten zum Schutz des Grundwassers und dem Gebot der Sachkunde der Durchführenden (vgl. § 5 Abs. 1 WHG).

10. Für die Richtigkeit der Angaben und Bestätigung der Erklärung

Anzeigender

Datum, Stempel, Unterschrift

Hinweise

Sollten durch die Aufschlussarbeiten / Bohrungen verschiedene Grundwasserleiter und/oder verschiedene Grundwasserzuflüsse mit deutlich unterschiedlicher Mineralisation und unterschiedlichem Druckwasserspiegel erschlossen werden, so ist bei der Verfüllung des Aufschlusses und/oder bei dem Ausbau des Aufschlusses (Brunnen, Grundwassermessstelle) darauf zu achten, dass zwischen diesen unterschiedlichen Zuflusshorizonten keine hydraulischen Verbindungen geschaffen werden. Insbesondere grundwasserstauende Zwischenlagen sind entsprechend der angetroffenen Teufenlage im gewachsenen Bodenkörper wieder mit bindigem, inertem Material (z. B. Ton o. Ä.) zu verfüllen bzw. abzudichten.

Sofern im Rahmen der Aufschlussarbeiten Auffälligkeiten (organoleptisch und/oder analytisch) festgestellt werden, die eine Schadstoffbelastung im Boden, in der Bodenluft und/oder Grundwasser besorgen lassen, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Auf die schadlose Beseitigung bzw. Ableitung von Bohrwässern im Zuge der Aufschlussarbeiten wird hingewiesen. Das gleiche gilt für Grundwasser, welches bei hydraulischen Testarbeiten (u.a. Pumpversuche) zu Tage gefördert wird. Sofern eine Verunreinigung des Grundwassers vorliegen kann (u.a. bei Bohrungen / Aufschlussarbeiten im Bereich von Altlastverdachtsflächen und Deponien) ist vor Beginn eines Pumpversuches eine Wasserprobe für eine Null-/Vergleichsanalyse zu entnehmen. Im Ergebnis dieser Analyse ist über die Notwendigkeit einer ggfs. notwendig werdenden Wasseraufbereitung zu entscheiden. Die entsprechenden Einleitgrenzwerte werden in Abhängigkeit vom vorgesehenen Einleitverfahren (Direkt- bzw. Indirekteinleitung, Versickerung) und der jeweiligen Lage der Einleitungsstelle in Bezug auf das Gefährdungspotenzial für umliegende Nutzungen festgelegt.

Für den Schutz der Bäume und Pflanzenbestände ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ in Verbindung mit der „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung“, Abschnitt 4 zu beachten und einzuhalten.

Unabhängig von dieser Anzeige besteht gemäß Lagerstättengesetz eine Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Sächsisches Amtsblatt Nr. 48 vom 29.11.2001).

Detaillierte Erläuterungen zum Vorhaben

Bezeichnung des Erdaufschlusses			
Lagekoordinaten	Rechtswert		
	Hochwert		
Geländehöhe	[m ü. NHN]		
Messtischblatt TK 25	Nummer		
Erkundungsziel (u. a. geologische Einheit, Grundwasserleiter)			
Art des Aufschlusses			
Tiefe des Eingriffes			
Aufschlussdurchmesser bzw. -abmessungen			
erwarteter Grundwasser-Stand			
Sicherungsmaßnahmen für den Fall eines artesischen Überlaufes			
Aufschluss- / Bohrverfahren			
Spülmittelverwendung			
Spülmittelentsorgung			
Ausbaumaterial			
Ausbauerdurchmesser			
Geplanter Ausbau			
Geplante Wiederverfüllung			
Verfüllmaterial			
Geplante Pumpversuchsdauer			
Sonstiges			
Anzeigender			
Datum, Stempel, Unterschrift			